

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen für das Hofgut Schleinsee

I: Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen auf dem Hofgut Schleinsee, sowie für alle Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen stehen und deren Durchführung betreffen.

Sie gelten auch für alle weiteren Räume, Vitrinen, Wand- und sonstige Flächen sowie für Räume von Veranstaltungsbereichen, die mit dem Hofgut in Verbindung stehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -Partner, Haftung

Mit der Reservierungsbestätigung des Hofgut-Sleinsee über die Reservierung von Räumen und Flächen, die Verpflegung sowie von Lieferungen und Leistungen kommt der Vertrag mit dem Veranstalter zustande.

Ist der Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Besteller gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Hofgut Schleinsee eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.

Das Hofgut Schleinsee haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Veranstalters auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Hofgut Schleinsee die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hofgut Schleinsee beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hofgut Schleinsee beruhen.

Einer Pflichtverletzung des Hofgut Schleinsee steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hofgut Schleinsee auftreten, wird dieses bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Veranstalters bemüht sein, Abhilfe zu schaffen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, das Hofgut Schleinsee rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Veranstaltungen nach 21 Uhr, Aufrechnung

Das Hofgut Schleinsee ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Hofgut Schleinsee zugesagten Leistungen zu erbringen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Hofgut Schleinsee zu bezahlen. Dies gilt auch für vom Veranstalter veranlasste Leistungen und Auslagen des Hofgut Schleinsee an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein.

Eine Erhöhung der Umsatzsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Veranstalters. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung mehr als 120 Tage, behält sich das Hofgut Schleinsee das Recht einer Preisänderung vor.

Für Veranstaltungen nach 21 Uhr des Veranstaltungstages werden pro angefangener Stunde und pro anwesender Servicekraft € 27,00 zusätzlich berechnet.

Sämtliche Hofgut Schleinsee Rechnung sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

Der Veranstalter kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hofgut Schleinsee aufrechnen.

IV. Bekanntgabe der endgültigen Teilnehmerzahl, Kosten bei Abbestellung/Reduzierung durch Veranstalter

Der Veranstalter hat dem Hofgut Schleinsee 14 Tage vor der Veranstaltung die endgültige Teilnehmerzahl bekannt zu geben, um eine sorgfältige Vorbereitung zu gewähren.

Vom Veranstalter bei Abbestellung/Reduzierung der Leistungen zu tragende Kosten bei vereinbarter Tagungs-/Seminarpauschale:

- Abbestellung/Reduzierung am Anreisetag: Berechnung von 90% der gebuchten Leistungen an Speisen & Getränken, sowie 100% der Raummieten bzw. Mindestumsatz.

- Abbestellung/Reduzierung 1 bis 14 Kalendertage vor der Veranstaltung: Berechnung von 88% der gebuchten Leistungen an Speisen & Getränken, sowie 100% der Raummieten bzw. Mindestumsatz

- Abbestellung/Reduzierung 15 Kalendertage bis 6 Monate vor der Veranstaltung: Berechnung von 55% der gebuchten Leistungen an Speisen & Getränken, sowie 100% der Raummieten bzw. Mindestumsatz

- Abbestellung/Reduzierung 6 Monate vor Veranstaltung: Kostenfrei.

Vom Veranstalter bei Abbestellung/Reduzierung der Leistungen zu tragende Kosten in anderen Fällen:

Sofern zwischen dem Hofgut Schleinsee ein Termin zum kostenfreien Rücktritt/zur kostenfreien Abbestellung in Textform vereinbart wurde, kann der Veranstalter bis dahin vom Vertrag kostenfrei zurücktreten bzw. diesen stornieren.

Ansonsten hat er in jedem Fall die vertraglich vereinbarte Raummiete sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn er vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.

Erfolgt die Abbestellung/Reduzierung der Teilnehmerzahl seitens des Veranstalters erst zwischen der 2. und 16. Woche vor dem Veranstaltungstermin, ist das Hofgut Schleinsee berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 35% des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jeder späteren Stornierung 70% des Speisenumsatzes.

Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel:

vereinbarter Essens-/Menüpreis x Teilnehmerzahl.

Der Abzug ersparter Aufwendungen ist bei Nr. 2 und 3 berücksichtigt.

Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass dem Hofgut Schleinsee ein Anspruch gemäß vorgenannten Nummern 2 und/oder 3 nicht oder nicht in geforderter Höhe entstanden ist.

Vom Veranstalter / Besteller bei Abbestellung/Reduzierung der Übernachtungen

- Nach Unterzeichnung ist keine kostenfreie Stornierung der Übernachtungen mehr möglich. Das Hofgut Schleinsee behält sich vor 90% des Übernachtungspreises in Rechnung zu stellen, sollte eine Weitervermietung nicht möglich sein. Im Falle einer teilweisen oder günstigeren Weitervermietung wird die Differenz zum vereinbarten Übernachtungspreis in Rechnung gestellt.

V. Rücktritt des Hofgut Schleinsee

Sofern in Textform vereinbart wurde, dass der Veranstalter innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hofgut Schleinsee in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Veranstalter nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Veranstalter auf Rückfrage des Hofgut Schleinsee auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

Ferner ist das Hofgut Schleinsee berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, falls beispielsweise

- Höhere Gewalt oder andere vom Hofgut Schleinsee nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, z. B. zum Veranstalter oder zum Zweck der Veranstaltung, gebucht werden;
- das Hofgut Schleinsee begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hofgut Schleinsee in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hofgut Schleinsee zuzurechnen ist;
- der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;
- ein Verstoß gegen Ziffer I Nr. 2 vorliegt.

Bei berechtigtem Rücktritt des Hofgut Schleinsee entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz.

VI. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung in Textform mit dem Hofgut Schleinsee.

In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung Gemeinkosten berechnet.

Bei mitgebrachten Speisen haftet der Veranstalter für die mögliche Gefahr, die von diesen ausgeht. Ebenfalls behält sich das Hofgut Schleinsee vor, Proben von diesen Speisen einzubehalten.

VII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

Soweit das Hofgut Schleinsee für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters.

Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hofgut Schleinsee von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Hofgut Schleinsee bedarf dessen Zustimmung in Textform. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hofgut Schleinsee gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das Hofgut Schleinsee diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Hofgut Schleinsee pauschal erfassen und berechnen.

Der Veranstalter ist mit Zustimmung des Hofgut Schleinsee berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hofgut Schleinsee eine Anschlussgebühr verlangen.

Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Veranstalters geeignete Anlagen des Hofgut Schleinsee ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

Störungen an vom Hofgut Schleinsee zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hofgut Schleinsee diese Störungen nicht zu vertreten hat.

VIII. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hofgut Schleinsee.

Das Hofgut Schleinsee übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hofgut Schleinsee. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Hofgut Schleinsee ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen.

Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hofgut Schleinsee berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Veranstalters zu entfernen.

Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Abrufen von Gegenständen vorher mit dem Hofgut Schleinsee abzustimmen.

Mitgebrachte oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf das Hofgut Schleinsee die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen.

Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hofgut Schleinsee für die Dauer des Verbleibes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

IX. Haftung & Haftungsausschluss des Veranstalters für Schäden bei Veranstaltungen, Feierlichkeiten, Seminaren, etc.

Sofern der Veranstalter Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude und/oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. –besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

Das Hofgut Schleinsee kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

Der Gäste / Mieter von Ferienwohnungen und Gästezimmer:

Der Vermieter haftet nicht nach Paragraph 536a BGB. Die Haftung des Vermieters für Sachschäden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruht. Für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt (Brand, Regen, Wind, Hagel usw.) entstanden sind, kann der Vermieter nicht zur Haftung herangezogen werden. Auf die besonderen Gefahrenquellen, die sich auf der Hofanlage befinden und zu dieser gehören (Spielplatz, See, Tiere usw.) wird der Gast hiermit ausdrücklich hingewiesen. Eltern haben insbesondere auf ihre Kinder zu achten.

Haftung des Gastes:

Der Gast haftet für alle Schäden, die er, seine Mitreisenden oder seine Besucher am Ferienquartier, am Inventar des Ferienquartiers, sowie an den Anlagen und Gegenständen auf der Hofanlage schuldhaft verursachen.

X. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme/Reservierungs-bestätigung oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hofgut Schleinsee.

Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hofgut Schleinsee.

Es gilt deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen geltend die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: 01/2016

Hofgut Schleinsee | Marc & Verena Gührer GbR | Schleinsee 3 | 88079 Kressbronn | t 07543 6467 | info@hofgut-schleinsee.de | www.schleinsee.de